

# RS Vwgh 1991/7/9 90/12/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1991

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

PG 1965 §49 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Gebührlichkeit von Ansprüchen auf Unterhaltsbeiträge nach § 49 Abs 1 PG ist es irrelevant, ob der notwendige Unterhalt des Antragstellers vom gesetzlichen hiezu jedenfalls subsidiär verpflichteten Großvater oder vom Vater zur Gänze oder zum Teil geleistet worden ist, weil die Naturalleistungen, die dem Antragsteller erbracht wurden, jedenfalls ein Einkommen im Sinne des § 49 Abs 1 PG darstellen, durch welches sein notwendiger Unterhalt gewährleistet war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120108.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)